

# Merkblatt

## für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Zweibrücken durch Werbeträger der politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber

Die Stadtverwaltung Zweibrücken weist für das Anbringen und Aufstellen von Wahlwerbeträgern anlässlich **der Wahl zum Europäischen Parlament, zur Kommunalwahl und zur Wahl des Bezirkstags am 25. Mai. 2014** auf folgende Vorschriften und Regelungen hin und bittet um deren Beachtung:

### 1. Erlaubnisfreie Sondernutzung

Sechs Wochen vor dem Wahltag, also **vom 14. April 2014 bis 25. Mai 2014** bedürfen Werbeanlagen (Wahlkampfwerbung mit Werbeträgern nach Ziffer 4), der zu den vorgenannten Wahlen zugelassenen Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern, mit ausschließlich politischem Programminhalt, **keiner Sondernutzungserlaubnis** (§ 4 Abs. 1 Ziffer 7 der Satzung über Sondernutzungen)

### 2. Anzeige- und genehmigungspflichtige Sondernutzungen

#### Fußgängerzone:

Das Aufstellen von Wahlwerbeträgern **ist acht Tage** vor Beginn der Sondernutzung **schriftlich** bei der Stadtverwaltung anzuseigen (§ 5 Sondernutzungssatzung).

Pro Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber dürfen **maximal 4 Wahlwerbeträger** (mit Vor- und Rückseite) angebracht bzw. aufgestellt werden.

#### Großflächenplakate:

**Großflächenplakate (maximal 5 Plakate im Stadtgebiet) bedürfen einer Einzelgenehmigung.** Sie dürfen grundsätzlich nicht auf dauerhaft installierten Werbetafeln angebracht werden.

Bei Anmietung von dauerhaft installierten Werbetafeln zu Wahlzwecken zählen diese nicht zur oben genannten Mengenbegrenzung.

### 3. Unzulässige Sondernutzungen

Auf folgenden Plätzen und öffentlichen Flächen ist das Anbringen und Aufstellen von Wahlwerbeträgern **verboten**:

- a) Herzogplatz
- b) Hallplatz
- c) Schlossplatz
- d) Gehsteig des **Busbahnhofes Hauptstraße + Poststraße** (vor Bahnhof)
- e) **Grünfläche vor der Christuskirche Ernstweiler** (Ecke Homburger Straße / Gottlieb-Daimler-Straße)

#### **4. Zugelassene Werbeträger**

Als Wahlwerbeträger sind nur nachstehende Plakatstände zugelassen:

- a) Ständer **DIN A1** (einzelne), auch mit Rückseite.
- b) Ständer **DIN A1** (zweimal übereinander); diese sind jedoch nicht in der Innenstadt zugelassen (begrenzt durch die Kaiser-, Fruchtmark-, Lamm-, Landauer-, Saarland-, Hofenfels- und Bismarckstraße).
- c) Ständer DIN A1 (Dreieckständen).

### **5**

#### **Allgemeine Grundsätze für das Anbringen und Aufstellen von Wahlplakaten**

##### **5.1**

**An Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen keine Werbeträger** angebracht werden (§ 33 Abs. 2 Satz 2 Straßenverkehrsordnung). Dies gilt vor allem für Verkehrszeichen, die den fließenden Verkehr regeln. Im 5-m-Kreuzungsbereich, unmittelbar vor und innerhalb von Kreisverkehrsanlagen, vor Straßeneinmündungen, Ein- und Ausfahrten sowie 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) und Bahnübergängen ist das Aufstellen von Werbeträgern aus Gründen der Verkehrssicherheit unzulässig.

Werbeträger sind so aufzustellen und anzubringen, dass keine Sichtbehinderung für den fließenden Verkehr entsteht. (Anmerkung: **Verkehrszeichen** sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen zur Regelung des Straßenverkehrs. Hierzu gehören auch Ortstafeln, Wegweiser und Vorwegweiser. **Verkehrseinrichtungen** sind u.a. Schranken, Sperrpfosten, Parkuhren und Parkscheinautomaten, Leitpfosten sowie Blink- und Lichtzeichenanlagen.)

Wahlwerbung darf nicht so aufgestellt werden, dass dadurch Verkehrszeichen verdeckt oder die notwendigen Sichtfelder, z.B. an Fußgängerüberwegen, Knotenpunkten, Haltesichtweiten in engen Kurven usw. beeinträchtigt werden.

Wahlwerbung darf nicht an Laternen mit Blumenschmuck angebracht werden.

##### **5.2**

Wahlwerbung darf nicht über oder in erheblicher Höhe neben dem Verkehrsraum angebracht werden, wie z.B. an den Außenseiten der Geländer von Brücken, die über Straßen führen.

##### **5.3**

Das Anbringen von Werbeträgern an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sowie das Aufstellen auf öffentlichen Grünflächen ist nicht gestattet.

##### **5.4**

**An den Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen (KVP) / Verkehrsinseln darf keine Plakatwerbung angebracht werden**, da diese Flächen generell nicht dazu geeignet sind, als Standorte für Werbungen zu dienen. Plakate können in einem KVP zu Sichtbehinderung und Ablenkung und somit zu einer Verkehrsgefährdung führen.

**Auch auf dem Außenrand**, gemessen von der Bordsteinkante bis zum äußeren Rand des KVP/Verkehrskreisels umlaufenden Fuß- / Radwegs darf **keine Wahlkampfwerbung** angebracht werden.

##### **5.5**

Am Wahltag ist das Aufstellen und Anbringen von Werbeträgern in und an den

**Wahlgebäuden** sowie unmittelbar vor den Zugängen dieser Gebäude unzulässig. Werden am Wahltag vor den Gebäuden bzw. vor den Zugängen Werbeträger aufgestellt, erfolgt umgehend deren Entfernung durch die Stadtverwaltung.

- 5.6** Werbeträger sind so anzubringen, dass an der Straße bzw. am Zubehör der Straßen kein Schaden entsteht (z.B. Bäume, Laternen). Es dürfen nur Kabelbinder, kunststoffummantelte Drähte oder gleichartige, nicht scheuernde Befestigungen verwendet werden.
- 5.7** Während der Aufstellzeit sind Werbeträger auf deren **ordnungsgemäßen Zustand** zu überprüfen. Beschädigungen und verunstaltete Werbeträger sind unverzüglich zu entfernen.

## **6 Entfernung von Werbeträgern**

Werbeträger, die entgegen der in Ziffer 5 genannten Vorschriften verbotswidrig aufgestellt oder angebracht wurden, werden auf Kosten der betreffenden Partei/Wählergruppe/Individuum ohne vorherige Mitteilung oder Aufforderung durch die Stadtverwaltung entfernt. Die Stadtverwaltung behält sich vor, in Fällen eindeutiger Gefährdung der Verkehrssicherheit Anzeige zu erstatten. Es wird erwartet, dass sämtliche Werbeträger (einschließlich deren Befestigung) **innerhalb einer Woche nach dem Wahltag** bzw. nach dem Tag einer ggfs. notwendig werdenden Stichwahl entfernt werden.

Tritt durch einen nicht mehr ordnungsgemäßen Zustand (z.B. Vandalismus, Sturmschaden) eine Verkehrsgefährdung ein, können die Polizei, die Stadtverwaltung Zweibrücken oder die Umwelt- und Entsorgungsbetriebe einen Werbeträger auf Kosten der Partei/ Wählergruppe oder des Individuums entfernen. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an.

## **7 Haftung**

Für Schäden, die aus Anlass der Aufstellung der Werbeträger der Stadt oder Dritten entstehen, haftet ausschließlich die verantwortliche Partei, Wählergruppe oder Individuum.

## **8 Informationsstände**

Die vorstehenden Hinweise gelten nicht für das Aufstellen von Informationsständen. Deren Aufstellung ist spätestens eine Woche vorher beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen.

**Antragsvordrucke** können auch im Internet unter [www.zweibruecken.de](http://www.zweibruecken.de) unter dem Suchbegriff „Sondernutzung“ als Word- oder PDF- Dokument herunter geladen werden. Nähere Informationen erteilt Herr Uhland (Tel. 06332/871-333).